



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Bundesamt für Verkehr

Durchsetzung der Bahnhofordnung

Ein Werkstattbericht

25.10.2012 Marcel Hepp

Herzlich willkommen am Bahnhof.

Wir setzen alles daran, unseren Kundinnen und Kunden ein höchstmögliches Mass an Sicherheit und Sauberkeit zu bieten. Deshalb ist auf dem Bahnhofareal Folgendes nicht gestattet:

- Sitzen und Liegen auf Boden und Treppen
- Fahren mit Zweirädern, Skateboards, Rollschuhen und dergleichen auf Perrons, Rampen, Treppen, in Hallen, Passagen und Unterführungen
- Abstellen von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen ausserhalb der vorgesehenen Parkflächen
- Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen
- Rauchen in den bezeichneten Nichtraucherzonen
- Mitführen frei laufender Hunde
- Wegwerfen und wildes Deponieren von Abfall auf dem gesamten Areal
- Plakatieren, Werbung, kommerzielle Foto- und Filmaufnahmen, Verteilaktionen und Warenangebote ohne Bewilligung
- Kundgebungen, Darbietungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen, Betteln sowie Abspielen von Tonträgern
- Ungebührliches Verhalten wie insbesondere störendes Auftreten gegenüber Reisenden oder gegenüber SBB Personal
- Füttern von Vögeln und anderen Tieren

Bitte beachten Sie die Anweisungen unseres Personals.

Verstösse gegen die Bahnhofordnung können zu Hausverbot, Strafverfolgung und Schadenersatzforderungen führen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Benutzungsvorschriften: Art. 23 EBG, Art. 22 PBG Bahnhofordnung nicht gestattet z.B. rauchen, betteln

258 ZPO	86 EBG	292 StGB	41 VwVG	3, 4, 9 BGST	186 StGB
		Verfügung	Verfügung / Androhung		Hausverbot
			Unmittelbarer Zwang	wegweisen	
				Transportpolizei: beschlagnahmen	
Widerhandlung gegen richterliches Verbot	Wer gegen Vorschriften über die Benutzung des Bahnhofgebiets verstösst	Wer an ihn gerichteten Verfügung nicht Folge leistet		Zu widerhandlung gegen Anordnung eines Sicherheitsorgan	Hausfriedensbruch
auf Antrag Busse bis Fr. 2000.-	auf Antrag Busse	Busse		Busse	auf Antrag Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
6B_116/2011	Aufhebung vorgeschlagen	Vfg.sbefugnis? 2C_415/2011 Erw. 1.4		BGST nicht lex specialis	nicht Fahrzeug nicht Station Bahnhof?
		Nicht 57 PBG, 86a EBG			